

Dies ist eine Kopie des Textes von der Internetseite unter www.finckh.org von Uli Finckh zur Erläuterung der Änderungen in den **Wettfahrtregeln 2009 - 2012**.

Abschnitt C – An Bahnmarken und Hindernissen

Die Regeln von Abschnitt C gelten nicht an einer von schiffbarem Wasser umgebenen *Startbahnmarke* oder ihrer Ankerleine von der Zeit an, wo die Boote sich ihr nähern, um zu starten, bis sie diese passiert haben. Wenn Regel 20 gilt, gelten die Regeln 18 und 19 nicht.

18 Bahnmarken-Raum

18.1 Geltungsbereich der Regel 18

Regel 18 gilt zwischen Booten an einer *Bahnmarke*, die sie an der gleichen Seite lassen müssen und wenn mindestens eines von ihnen in der *Zone* ist. Sie gilt jedoch nicht

- (a) zwischen Booten mit *Wind von entgegengesetzter Seite* auf einem Kreuzkurs nach Luv,
- (b) zwischen Booten mit *Wind von entgegengesetzter Seite*, wenn der *richtige Kurs* an der *Bahnmarke* für eines von ihnen, aber nicht für beide, eine Wende erfordert
- (c) zwischen einem Boot, das sich der *Bahnmarke* nähert und einem, das diese verlässt, oder
- (d) wenn die *Bahnmarke* ein ausgedehntes Hindernis ist; in diesem Fall gilt Regel 19.

18.2 Bahnmarken-Raum geben

(a) *Überlappen* Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot *Bahnmarken-Raum* geben, sofern nicht Regel 18.2(b) gilt.

(b) *Überlappen* Boote, wenn das erste von Ihnen die *Zone* erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt außen liegende Boot anschließend dem innen liegenden Boot *Bahnmarken-Raum* geben. Ist ein Boot *klar voraus*, wenn es die *Zone* erreicht, muss das zu diesem Zeitpunkt *klar achteraus* liegende Boot anschließend *Bahnmarken-Raum* geben.

(c) Wenn ein Boot nach Regel 18.2(b) verpflichtet ist *Bahnmarken-Raum* zu geben, muss es dies weiterhin tun, auch wenn später die *Überlappung* gelöst oder eine neue *Überlappung* hergestellt wird. Wenn jedoch ein Boot mit dem Bug durch den Wind geht oder das Boot mit Anspruch auf *Bahnmarken-Raum* die *Zone* verlässt, gilt Regel 18.2(b) nicht mehr.

(d) Gibt es berechtigten Zweifel, ob ein Boot eine *Überlappung* rechtzeitig hergestellt oder gelöst hat, ist anzunehmen, dass es das nicht tat.

(e) Erreicht ein Boot von *klar achteraus* eine *Innenüberlappung* und ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der *Überlappung* das außen liegende Boot nicht in der Lage *Bahnmarken-Raum* zu geben, so muss es diesen nicht geben.

18.3 Wenden bei Annäherung an eine Bahnmarke

Nähern sich zwei Boote mit *Wind von entgegengesetzter Seite* einer *Bahnmarke* und eines von ihnen geht durch den Wind und unterliegt deshalb Regel 13 innerhalb der *Zone*, während das andere Boot die *Bahnmarke anliegen* kann, gilt Regel 18.2 danach nicht. Das Boot, das durch den Wind gegangen ist,

(a) darf das andere Boot nicht veranlassen, höher als am Wind zu segeln, um ihm auszuweichen, oder das andere Boot am Passieren der *Bahnmarke* auf der vorgeschriebenen Seite zu hindern, und

(b) muss *Bahnmarken-Raum* geben, wenn das andere Boot eine *Innenüberlappung* zu ihm herstellt.

18.4 Halsen

Muss ein innen *überlappendes* Boot mit Wegerecht an einer *Bahnmarke* halsen, um seinen *richtigen Kurs* zu segeln, darf es, bis es halst, nicht weiter an der *Bahnmarke* vorbeisegeln, als es für das Segeln dieses Kurses notwendig ist. Regel 18.4 gilt nicht an einer *Tor-Bahnmarke*.

18.5 Entlastung

Wenn ein Boot einen ihm zustehenden *Bahnmarken-Raum* in Anspruch nimmt, muss es entlastet werden

- (a) wenn es eine Regel von Abschnitt A verletzt, weil das andere Boot es versäumt hat, ihm *Bahnmarken-Raum* zu geben, oder
- (b) wenn es beim Runden der *Bahnmarke* auf seinem *richtigen* Kurs eine Regel des Abschnitts A oder Regel 15 oder 16 verletzt.

19 Raum zum Passieren eines Hindernisses

19.1 Geltungsbereich der Regel 19

Regel 19 gilt zwischen Booten an einem *Hindernis*, außer wenn dieses gleichzeitig eine *Bahnmarke* ist, das die Boote an der gleichen Seite lassen müssen. Allerdings gilt an einem ausgedehnten Hindernis immer Regel 19 und nicht Regel 18.

19.2 Raum geben an einem Hindernis

- (a) Ein Boot mit Wegerecht hat die Wahl, auf welcher Seite es ein *Hindernis* passieren will.
- (b) *Überlappen* Boote, muss das außen liegende Boot dem innen liegenden Boot Raum zum Passieren zwischen ihm und dem *Hindernis* geben, außer es ist ab dem Zeitpunkt nach Herstellung der *Überlappung* dazu nicht in der Lage.
- (c) Passieren Boote ein ausgedehntes Hindernis und erreicht ein Boot, das *klar achteraus* war und *sich freihalten* musste, eine *Überlappung* zwischen dem anderen Boot und dem *Hindernis* und ist zum Zeitpunkt des Beginns der *Überlappung* kein *Raum* für es um dazwischen zu passieren, hat es keinen Anspruch auf *Raum* nach Regel 19.2(b). Bleiben die Boote weiterhin *überlappt*, muss es sich *freihalten* und die Regeln 10 und 11 gelten nicht.

20 Raum zum Wenden an einem Hindernis

20.1 Zuruf und Antwort

Bei Annäherung an ein *Hindernis* darf ein am Wind oder höher segelndes Boot durch Zuruf Raum verlangen, um wenden und einem mit *Wind von der gleichen Seite* segelnden Boot ausweichen zu können. Nachdem das Boot gerufen hat

- (a) muss es dem angerufenen Boot Zeit geben, um zu reagieren;
- (b) das angerufene Boot muss reagieren, indem es entweder so bald wie möglich wendet oder sofort antwortet: "Wenden Sie", und dann dem rufenden Boot den *Raum* für eine Wende und zum Ausweichen geben, und
- (c) wenn das angerufene Boot reagiert hat, muss das rufende Boot sobald wie möglich wenden.

20.2 Entlastung

Wenn ein Boot einen ihm nach Regel 20.1(b) zustehenden *Raum* in Anspruch nimmt, muss es entlastet werden, wenn es dabei eine Regel von Teil A oder die Regeln 15 oder 16 verletzt.

20.3 Unzulässige Zurufe

Ein Boot darf nur rufen, wenn es aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung machen muss, um dem *Hindernis* auszuweichen. Es darf auch keinen Zuruf machen, wenn das *Hindernis* eine *Bahnmarke* ist, die das angerufene Boot anliegen kann.

Zugehörige Definitionen

Bahnmarken-Raum

Bahnmarken-Raum ist der Raum für ein Boot, um zur *Bahnmarke* zu segeln und dann der *Raum*, um an der *Bahnmarke* seinen *richtigen Kurs* zu segeln. Jedoch schließt *Bahnmarken-Raum* nicht den *Raum* für eine Wende ein, es sei denn, das Boot hat eine innere *Überlappung* in *Luv* zu dem Boot, das *Bahnmarken-Raum* geben muss.

Hindernis

Ein Gegenstand, den ein Boot, wenn es direkt darauf zusegelt und eine seiner Rumpflängen davon entfernt ist, nicht passieren könnte, ohne den Kurs erheblich zu ändern. Ein Gegenstand, der nur an einer Seite sicher passiert werden kann und ein in den Segelanweisungen so gekennzeichnetes Gebiet sind ebenfalls *Hindernisse*. Jedoch ist ein Boot, das sich in der *Wettfahrt* befindet, kein *Hindernis* für andere Boote, außer wenn diese verpflichtet sind, sich von ihm *frei zu halten*, ihm *Raum* oder *Bahnmarken-Raum* zu geben oder ihm auszuweichen, wenn Regel 22 gilt. Ein in Fahrt befindliches Schiff, einschließlich eines in der *Wettfahrt* befindlichen Bootes, ist niemals ein ausgedehntes Hindernis.

Zone

Der Bereich um eine *Bahnmarke* innerhalb eines Abstandes von drei der Rumpflängen des Bootes, das ihr näher ist. Ein Boot ist in der *Zone*, wenn irgendein Teil seines Rumpfes in der *Zone* ist.

Anliegen

Ein Boot liegt eine *Bahnmarke* an, wenn es sich in einer Position befindet, aus der es die *Bahnmarke* in *Luv* und auf der vorgeschriebenen Seite passieren kann ohne den Bug zu wechseln.